Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefes für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zulassung eines amtl. Kennzeichens zu machen. Andernfalls darf der Fahrzeugbrief bzw. der Vermerk über die Zuteilung des amtl. Kennzeichens nicht ausgehändigt werden.

Finanzamt 25421 Pinneberg			
Steuernummer:			
]	
1. Allgemeine Angaben			
Name, Vorname, Firma			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort		Telefon	
Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat			
Fahrzeuglieferer			
Straße, Hausnummer			
Ort/EU-Mitgliedstaat			
Tag der Lieferung	Tag der Inbetriebnahme		KM-Stand am Tag der Lieferung
Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit			
folgenden Daten:			
Fahrzeugart		Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
Fahrzeughersteller		Hubraum in ccm	
Fahrzeugtyp		Leistung in KW	
Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet für private Zwecke für unternehmerische Zwecke			
Datum, Unterschrift			
B. Mitteilung der Zulassungsbehörde Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz übermittelt.			
Für das Fahrzeug wurde			
folgendes amtliches Kennzeichen zugeteilt:			
folgender Fahrzeugbrief/Fahrzeugbriefvordruck mit der Nummer ausgegeben.			
Zulassungsbehörde	(Ort, Datum	